

Satzung Pro Igel – Verein für integrierten Naturschutz Deutschland e.V.

(Neufassung laut Beschluss vom 02.03.2024, rechtsgültig laut Eintrag beim Amtsgericht Kempten vom 30.4.2024)



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Pro Igel - Verein für integrierten Naturschutz Deutschland oder die Kurzform „Pro Igel e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lindau/Bodensee.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, die Förderung, die Pflege und den Schutz des einheimischen Igels und seiner Lebensräume durch einen integrierten Tier-, Arten- und Biotopschutz.
2. Insbesondere will der Verein
 - a) die Öffentlichkeit über Probleme des Igels aufklären und Maßnahmen zu seinem Schutz anregen und durchführen;
 - b) Vorhaben initiieren, durchführen und unterstützen, die der Erforschung des Verhaltens, der Biologie und der Lebensräume des Igels dienen;
 - c) die qualifizierte Betreuung notleidender Igel praktisch und materiell fördern;
 - d) einschlägige Informationen sammeln und vermitteln, sowie zum Erfahrungsaustausch und zur Zusammenarbeit derer beitragen, die Igel schützen betreiben oder diesen unterstützen können.
3. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen einen Verlag und eine externe Vertriebsstelle.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und in angemessener Höhe verwendet werden. Die Vergabe von Mitteln an externe Organisationen oder Personen erfordert eine schriftliche Begründung und enthält für den Empfänger eine Nachweispflicht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind allein ehrenamtlich tätig, namentlich der Vorstand.
4. Mitglieder, insbesondere Vorstandsmitglieder, die auch beruflich als externe Dienstleister für den Verein gegen Bezahlung tätig sind, müssen mit dem Verein schriftliche Vereinbarungen abschließen, aus denen die Trennung von Amt bzw. ehrenamtlicher Funktion und beruflicher Dienstleistung einwandfrei rechtssicher definiert ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation sowie nachweislich besonderer Leistungen im Sinne des § 2 (1) in der Lage und bereit sind, den Verein zu unterstützen. Mitglieder des Vereins können ebenfalls juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins in § 2 aktiv unterstützen.
2. Interessenten für eine Mitgliedschaft haben an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen ein Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zu erklären.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Interessen bzw. die Satzung des Vereins verstößt oder übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied der Einspruch innerhalb von vier Wochen zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen ggf. Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Die Schriftform kann durch Briefpost oder durch elektronische Post (per E-Mail) erfolgen. Eine Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Veranstaltung auf dem Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine verbindliche schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist erforderlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen, zu begründenden Antrag eines Viertels der Mitglieder oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Vorstandsberichts über die Amts- und Kassenführung sowie des Berichts des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstands, die Wahl eines neuen Vorstands und die Wahl des Kassenprüfers und dessen Vertreters, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
5. Anträge sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über den Einspruch eines abgelehnten Mitgliedantrags, über den Ausschluss eines Mitglieds, über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf niemand mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Stimmberechtigt sind nur schriftlich bevollmächtigte Personen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreibendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) bis zu zwei Vorsitzenden
 - 2) einem/einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) bis zu einem/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - 4) einem/einer Schatzmeister/in
 - 5) einem/einer Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der/die Vorsitzende(n) des Vereins und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben intern an Mitglieder zur Bearbeitung / Vorbereitung delegieren.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei der Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
8. Fachbeiräte können den Vorstand jeweils themenbezogen unterstützen. Beiräte werden vom Vorstand aufgrund ihrer Sachkenntnis bestellt und haben ausschließlich beratende Funktion.
9. Über die Vorstandssitzungen bzw. -beschlüsse sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen und diese sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend aufzuzeichnen und zu belegen.
3. Die Kassenprüfung muss jährlich oder spätestens vor den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen alle zwei Jahre erfolgen, nachdem die Jahresabschlüsse vorliegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Igelschutzes zu verwenden hat.